

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VIII/0236/25	Amt 31 AZ:
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	29.10.2025	3	0	0
2 .	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	03.11.2025	7	0	0
3 .	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	04.11.2025	6	0	0
4 .	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	05.11.2025	5	0	0
5 .	Ortschaftsrat Neu Königsau - Anhörung	06.11.2025	5	0	0
6 .	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	10.11.2025	6	0	0
7 .	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	10.11.2025	5	0	1
8 .	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	11.11.2025	4	0	0
9 .	Ortschaftsrat Winningen - Anhörung	13.11.2025	6	0	0
10 .	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	17.11.2025	2	1	0
11 .	Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales	28.10./18.11.2025	8	0	0
12 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	29.10/19.11.2025	9	0	0
13 .	Stadtrat	26.11.2025	- einstimmig bestätigt -		

Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben

Die Stadt Aschersleben ist gem. § 10 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) sowie der §§ 8, 35 Abs. 4 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) berechtigt, den ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Aschersleben Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung zu gewähren.

Die aktuelle Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 27.09.2023 sollte aufgrund des Änderungsantrages der Fraktion Die Linke/SPD/Grüne vom 27.03.2025 erneut überarbeitet und an die Neuregelungen der Kommunalentschädigungsverordnung (KomEVO) angepasst werden.

Die Überarbeitung erfolgte seitens der Verwaltung in enger Zusammenarbeit mit der Stadtwehrleitung und den Ortswehrleitern aller Ortsfeuerwehren. Dabei sorgte der Antrag zur Erhöhung der Entschädigungen bei weitem nicht bei allen Wehrleitern für Begeisterung und führte untereinander zu regen Diskussionen, die letztendlich in dem der Beschlussvorlage beigefügten Satzungsentwurf als Kompromiss mündeten.

Zudem bestanden die Kameraden ausdrücklich darauf, nicht die Höchstsätze des von der KomEVO vorgegebenen Rahmens auszuschöpfen, da dies der Feuerwehr in der öffentlichen Wahrnehmung nicht so gut zu Gesicht stehen würde und die Entschädigungen, die sie bereits jetzt auf Grundlage der bestehenden Feuerwehrentschädigungssatzung erhalten, als auskömmlich ansehen.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Satzungsänderung sind vergleichsweise erheblich, da die Stadt bei durchschnittlichem Einsatzaufkommen anstatt der bisherigen 135.000 Euro jährlich dann ca. 210.000 Euro für die Zahlung von Entschädigungen aufbringen muss. Diese zusätzlichen Mittel

wurden zu Lasten anderer Mittel im Bereich Brandschutz bereits vorsorglich in den Haushalt der Stadt für das Jahr 2026 eingeplant. Die Auszahlung wäre damit sichergestellt.

Der erarbeitete Satzungsentwurf wurde bereits mit der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises vorbesprochen, um inhaltliche Fehler gleich im Vorfeld auszuräumen.

Neben der Beschlussfassung der neuen Feuerwehrentschädigungssatzung wurde der Vorlage zusätzlich ein Arbeitspapier zur besseren Darstellung der vorgenommenen Änderungen beigelegt.

Zuständigkeit:

§ 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigelegte "Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben".

Oberbürgermeister

Anlagen:

Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben

